

## Kurzübersicht der wesentlichen Änderungen in den neuen Sportförderrichtlinien (Vergleich alt/neu)

### Vorbemerkungen

In der nachfolgenden Tabelle sind alle bedeutenden Neuregelungen, Änderungen und Ergänzungen gegenüber den seit 2004 geltenden Sportrichtlinien stichpunktartig dargestellt. Dabei wird jeweils auf die entsprechende Seite im Entwurf der neuen Sportförderrichtlinien verwiesen. Dort werden die einzelnen Themen im Detail beschrieben.

Desweiteren ist darauf hinzuweisen, dass in den neuen Richtlinien zahlreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden (beispielsweise Streichung von Sondertatbeständen, Verweisungen usw.), um die Richtlinien kurz und übersichtlich zu halten. Diese Änderungen sind nicht gesondert dargestellt.

Einzelne Vorgaben/ Zuschussarten	Regelung bisherige/alte Sportförderrichtlinien	Regelung neu Sportförderrichtlinien	Seitenzahl neue Richtlinien
<b>Allgemeine Zugangsvoraussetzungen</b>			
	Mindestens 36 Euro jährlich je aktivem erwachsenen Mitglied	Mindestens 70 Euro jährlich je aktivem erwachsenem Vollmitglied (Übergangsfrist für bestehende Vereine bis 2020, neue Vereine sofort)	Seite 4
	Investiver Zuschuss 3 Jahre nach Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht	Laufender und investiver Zuschuss 3 Jahre nach Eintrag ins Vereinsregister	Seite 4
	Bisher keine Regelung	Mitgliedschaft im Stadtverband für Sport	Seite 4
<b>Zuwendungen für Investitionen</b>			
Sonderregelungen	Sondersportanlagen	entfällt	
	Sonderregelungen für Solaranlagen, Flutlicht- und Trainingsbeleuchtung, Förderung von Tennisplätzen,	entfällt, einheitlicher Zuschuss im Regelfall 50 % der zuwendungsfähigen Kosten laut WLSB-Bewilligung	

Einzelne Vorgaben/ Zuschussarten	Regelung bisherige/alte Sportförderrichtlinien	Regelung neu Sportförderrichtlinien	Seitenzahl neue Richtlinien
	Reitsportanlagen		
Unterschiedliche Formen der Förderfähigkeit von Bauvorhaben	Bisher nicht in der Form in den Richtlinien	Unterscheidung in: 1. Großbausportprojekte über 2 Mio. Euro (brutto)  2. Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen über 80.000 Euro (brutto)  3. sonstige Investitions- und Sanierungszuschüsse bei Gesamtkosten über 2.500 Euro (brutto)  4. Sonderförderung für Projektentwicklungskosten	Seite 6 ff
Großbausportprojekte über 2 Mio. Euro	Bisher nicht in der Form in den Richtlinien, einheitlich 50% der zuwendungsfähigen Kosten des WLSB	Definition und Voraussetzungen Berechnungsmethode Regelzuschuss 50% der als zuwendungsfähig ermittelten Gesamtkosten Zuschuss grundsätzlich auf maximal 3 Mio. Euro gedeckelt Einzelfallentscheidung im Gemeinderat möglich	Seite 7
Sanierungs- / Modernisierungsmaßnahmen über 80.000 Euro (brutto)	Bisher nicht in der Form in den Richtlinien, einheitlich 50% der zuwendungsfähigen Kosten des WLSB	Definition und Voraussetzungen Berechnungsmethode und Zuschuss	Seite 8
Sonstige Investition- und Sanierungszuschüsse für Vereinssportstätten im Bestand	Bisher nicht in der Form in den Richtlinien, einheitlich 50% der zuwendungsfähigen Kosten des WLSB	Gesamtkosten mindestens 2.500 Euro (brutto) Zuschuss 50% der zuwendungsfähigen	Seite 8

Einzelne Vorgaben/ Zuschussarten	Regelung bisherige/alte Sportförderrichtlinien	Regelung neu Sportförderrichtlinien	Seitenzahl neue Richtlinien
		Kosten laut WLSB (ohne dessen Pauschalabzüge)	
Sonderförderung für Projektentwicklungskosten	Bisher keine Regelung	Für bauliche Maßnahmen, die eine konzeptionelle und umfassende inhaltliche Neuausrichtung des Vereins zum Ziel haben. Einzelfallentscheidung	Seite 9
<b>Zuwendung zur Anschaffung von Pflege- und Sportgeräten</b>			
Anschaffungswert	Pflege- , Sport- und Großsportgeräte über 410 Euro (netto)	Pflege- , Sport- und Großsportgeräte Einzelanschaffungswert mindestens 1.000 Euro (netto)	Seite 12
Bereits beschlossene Ausnahmen	Nicht in den Richtlinien enthalten, aber über Beschluss so gehandhabt wurden folgende förderfähige Höchstbeträge (abweichend vom WLSB) : -Ruderboote: 60.000 p.a. -Rasenpflegegerät: 25.000 p.a.	Förderfähige Höchstbeträge werden in die Richtlinien übernommen. - Ruderboote: 60.000 p.a. - Rasenpflegegerät: 25.000 p.a.  allgemein werden Sportgeräte gefördert die erforderlich sind für das Training einer bestimmten Sportart	Seite 12
Beratung und Bewilligung	Stadtverband für Sport e.V. (Vorberatung) und Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales (Beschluss)	Zur Vereinfachung: - Ohne Beratung im Stadtverband für Sport e.V. und Beschlussfassung im FBA, sofern laufendes Geschäft der Verwaltung und keine Abweichung von RiLi gegeben. Sonderfälle weiterhin Stadtverband für Sport e.V. und FBA - Zuschuss im Regelfall 50% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten	Seite 12/13
<b>Förderung von anerkannten Stützpunkten im Leistungssport</b>			

Einzelne Vorgaben/ Zuschussarten	Regelung bisherige/alte Sportförderrichtlinien	Regelung neu Sportförderrichtlinien	Seitenzahl neue Richtlinien
	Bisher Zuschuss für hauptamtliche Trainerinnen und Trainer (personalkostenbezogene Förderung)	Umstellung auf Stützpunktförderung Definition Stützpunkt, Antrag, Bewilligung sind entsprechend geregelt  Jährlicher Förderbetrag für Stützpunkt Leichtathletik, Schwimmen und Kunstturnen max. 48.000 Euro Weitere Stützpunkte jährlich max. 40.000 Euro.  Übergangsregelungen 2017 und 2018 für Vereine, die durch Umstellung geringere/keine Zuschüsse mehr erhalten.	Seite 14/15
<b>Förderung nebenberuflicher Übungsleiterin und Übungsleiter</b>			
	Förderung je Übungsleiter/in jährlich 200 Stunden  Förderung je Trainingsstunde (60 min) Lizenzstufe 1 2,15 Euro Lizenzstufe 2 3,00 Euro	Förderung je Übungsleiter/in jährlich 200 Stunden  Förderung je Trainingsstunde (60 min) Lizenzstufe 1 und Lizenzstufe 2 einheitlich 2,50 Euro	Seite 16
<b>Förderung von Sportveranstaltungen</b>			
	Bisher keine Regelung	Festes Antragsverfahren mit Frist Klare Definition der erforderlichen Unterlagen Entscheidung im Stadtverband für Sport	Seite 19/20

Einzelne Vorgaben/ Zuschussarten	Regelung bisherige/alte Sportförderrichtlinien	Regelung neu Sportförderrichtlinien	Seitenzahl neue Richtlinien
		e.V. Abrechnung nach Durchführung der Veranstaltung aufgrund der vorgelegten Rechnungen, dabei Eigenanteil von 20% => Beantragung von HH-Mitteln/Sofas erforderlich	